

Statuten vom 14. November 2020

- Art. 1** Der im Handelsregister eingetragene Name der GsdW lautet «Genossenschaft sozial-diakonischer Werke».
- Art. 2** Die GsdW hat ihren Sitz im Kanton Glarus. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 3** Die GsdW verbindet moderne Gastlichkeit mit sozial-diakonischem Engagement – ohne Suchtmittelmissbrauch – im Sinne des Blauen Kreuzes. Die Leistungen in allen Betrieben dienen dem Wohl der Gäste und/oder der Klientinnen und Klienten.
- Die GsdW betreibt Betriebe im Gastronomie- und Detailhandelsbereich und führt Betriebe im sozialen und therapeutischen Bereich. Die GsdW verfolgt keinen kommerziellen Zweck und hat gemeinnützigen Charakter. Sie strebt Eigenwirtschaftlichkeit, jedoch keinen Gewinn an.
- Die GsdW kann Grundstücke und Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern, ähnliche Werke erwerben oder gründen oder sich an solchen in jeder Form beteiligen oder allgemein alle Geschäfte im In- und Ausland durchführen, welche in direkter oder indirekter Beziehung zum Zweck und Gegenstand der GsdW stehen oder diese zu fördern geeignet sind.
- Art. 4** Die GsdW kann Betriebe mit und ohne Alkoholausschank betreiben. Der Umgang mit Alkohol erfolgt restriktiv. Der Ausschank von Alkohol ist nur im Rahmen eines «Reglements über den Umgang mit Alkohol» zulässig und wird vom Vorstand kontrolliert. Das Reglement wird vom Vorstand jährlich besprochen und allenfalls angepasst. Über materielle Anpassungen informiert der Vorstand an der nächsten Generalversammlung.
- Art. 5** Jede natürliche oder juristische Person kann sich schriftlich um die Mitgliedschaft bewerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- Art. 6** Natürliche und juristische Personen übernehmen mindestens einen Anteilschein von CHF 500.
- Die Anteilscheine werden nicht verzinst. Mitglieder erhalten jährlich einen Ferienanspruch zu reduziertem Preis.
- Die aus der GsdW ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile. Der Anteil verfällt zu Gunsten der Genossenschaft.
- Art. 7** Die Generalversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest. Der Beitrag kann für natürliche Personen und für juristische Personen unterschiedlich sein.
- Art. 8** Mitglieder, die dem Zweck oder dem Leitbild der GsdW zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ohne Begründung ausgeschlossen werden.
- Art. 9** Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- Art. 10** Beim Tod eines Mitgliedes der GsdW erlischt die Mitgliedschaft, und entsprechende Anteilscheine verfallen zu Gunsten der Genossenschaft.

Art. 11 Für die Verbindlichkeit der GsdW haftet nur deren Vermögen.

Art. 12 Die Organe der GsdW sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle.

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden:

- a) auf Verlangen der Revisionsstelle
- b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich verlangen
- c) wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.

Die Generalversammlung wird mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden einberufen.

Art. 14 Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

- a) Kenntnisnahme der Jahresberichte der GsdW und der einzelnen Betriebe
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle sowie Erteilung der Décharge
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
- e) Wahl des Präsidiums
- f) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Anträge des Vorstandes
- i) Anträge der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über alle Investitionen (inkl. Kauf von Liegenschaften oder Grundstücken, Gesellschaften, Institutionen oder Beteiligungen) und entsprechenden Verkäufe, soweit sie die Finanzkompetenzen des Vorstandes übersteigen
- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen, die Fusion oder die Auflösung der GsdW.

Art. 15 Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art. 16 Die Protokollführung obliegt der Protokollführerin, bzw. dem Protokollführer des Vorstandes und ist durch 2 an der Generalversammlung jeweils zu wählende Stimmzählende zu prüfen. Das Protokoll liegt an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht auf.

Art. 17 Jedes anwesende Mitglied der GsdW hat eine Stimme.

Für dringende Geschäfte kann der Vorstand eine Urnenabstimmung (Korrespondenzbeschluss) anordnen.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied an der GV vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 18 Der Vorstand ist im Rahmen der Grundsätze und des Zwecks der GsdW die leitende Behörde. In dieser Funktion vertritt er die GsdW nach aussen.

Art. 19 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Nach Möglichkeit sollten je eine Vertretung des Blauen Kreuzes Graubünden, sowie des Blauen Kreuzes, Kantonalverband Zürich, angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Einzelmitglieder der GsdW sein.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Die einzelnen Betriebe sind an den Sitzungen des Vorstandes jeweils durch je eine Person aus der Betriebsleitung beratend vertreten.

Art. 20 Der Vorstand ist beauftragt, sich getreu den Grundsätzen der GsdW für die Erfüllung ihres Zwecks einzusetzen, Initiative zu ergreifen und die Tätigkeiten der einzelnen Betriebe zu koordinieren.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- b) Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik
- c) Wahlen der Positionen gemäss Art. 21
- d) Führung der Geschäftsleitungen und Kontrolle ihrer Arbeit
- e) Genehmigung der Budgets des Folgejahres aller Betriebe
- f) Wahl der Mitglieder von temporären Fachkommissionen
- g) Beschlussfassung über Reglemente, Pflichtenhefte sowie weitere allgemeinverbindliche Beschlüsse für die einzelnen Betriebe
- h) Vorbereitung der Traktanden der Generalversammlung
- i) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.

Zu seinen Finanzbefugnissen gehören:

- j) Der Vorstand ist zuständig für alle Ausgaben des Budgets sowie für Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Investitionen bis CHF 80'000 und über frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.
- k) Das Präsidium des Vorstandes hat für einmalige Ausgaben eine selbständige Ausgabenbefugnis von CHF 5'000 pro Rechnungsjahr.
- l) Überschreitungen von mehr als 10% der von der Generalversammlung bewilligten Kredite sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen und darüber Rechenschaft abzulegen.
- m) Für die Rechnungsführung kann eine Treuhandfirma beigezogen werden.

Art. 21 Der Vorstand wählt die Geschäftsleitungen, für jeden Betrieb eine Betriebsleitung und eine Leitung der Geschäftsstelle / Stabsstelle. Die Geschäftsleitungen werden durch den Vorstand mit der Umsetzung von Strategie und Geschäftspolitik beauftragt. Diese sind für deren Umsetzung in den Betrieben verantwortlich.

Aufgaben und Kompetenzen werden mit Anstellungsvertrag und Pflichtenheft geregelt.

Art. 22 Das Präsidium wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

- Art. 23** Alle Vorstandsmitglieder zeichnen je kollektiv zu zweien.
Im Übrigen bestimmt der Vorstand allfällige weitere zeichnungsberechtigte Personen und deren Zeichnungsbefugnisse.
- Art. 24** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Vorstandes oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.
- Art. 25** Das Protokoll des Vorstandes ist nicht öffentlich.
- Art. 26** Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechtes und des Revisionsaufsichtsgesetzes.
Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- Art. 27** Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschaftsmitglieder.
- Art. 28** Zur Auflösung oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Genossenschaftsmitglieder notwendig. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einberufen werden, bei welcher es eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.
- Art. 29** Die nach Tilgung sämtlicher Schulden und Verpflichtungen nach einer Auflösung der GsdW verbleibenden Vermögen sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Wenn das Blaue Kreuz im Moment der Auflösung eine solche Institution ist, wird das Vermögen auf die Kantonalverbände Zürich und Graubünden im Verhältnis 70:30 aufgeteilt. Eine Verteilung unter die Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 30** Publikationsorgan der GsdW ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Art. 31** Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form.
- Art. 32** Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 5. Juni 2011 und alle ihnen im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse.
- Art. 33** Soweit in diesen Statuten nichts anderes festgehalten wurde, wird auf die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) verwiesen.
- Art. 34** Vorliegende Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. November 2020 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Zürich, 14. November 2020



Dorothea Vollenweider
Co-Präsidentin



Regula Meier
Co-Präsidentin